



Satzung der Kreisjägersvereinigung Leonberg e.V.

Vollständige Neufassung – 06.02.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 4
§ 2	Zweck und Ziel	Seite 5
§ 3	Organe der Vereinigung	Seite 7
§ 4	Vorstand	Seite 8
§ 5	Mitgliederversammlung	Seite 11
§ 6	Wahlverfahren und Beschlüsse	Seite 12
§ 7	Mitgliedschaft	Seite 13
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 14
§ 9	Hegeringe	Seite 15
§ 10	Hegegemeinschaften	Seite 16
§ 11	Jagdhornbläser	Seite 17
§ 12	Rechnungsprüfer	Seite 18
§ 13	Geschlechterspezifische Formulierung	Seite 19
§ 14	Datenschutz	Seite 20
§ 15	Disziplinarordnung	Seite 21
§ 16	Auflösung des Vereins	Seite 22
§ 17	Inkrafttreten	Seite 23

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kreisjägersvereinigung Leonberg e.V.**, im Folgenden **KJV** genannt.
2. Die KJV ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., welcher Mitglied der Dachorganisation Deutscher Jagdverband e.V. – Vereinigung der Deutschen Landesjagdverbände ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter VR 379 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
 - b) die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - c) die Förderung des Tierschutzes,
 - d) die Förderung des Verbraucherschutzes,
 - e) die nachhaltige Förderung und Sicherung der Wildtierbestände, der Natur, in der Tradition des jagdlichen Brauchtums und der jagdlichen Kultur und seiner Ausübung im Rahmen des Jagdrechts, unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere und deren Weitergabe in Aus- und Fortbildung an die Jägerschaft.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur,
 - b) tierschutzgerechte Jagd und die Bekämpfung von Wildkrankheiten,
 - c) Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,
 - d) die Pflege aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel durch Wort, Bild und Schrift in der Öffentlichkeit Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken,
 - f) die Wissensvermittlung im Rahmen der Initiative „Lernort Natur“,
 - g) die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung der Jagdverwaltung (u.a. Behörden und Institutionen, soweit die Interessen dieser KJV berührt werden),
 - h) die Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für den Jagd-, Natur-, Umwelt-, Tierschutz- und der Landschaftspflege,
 - i) die Zusammenarbeit mit den Behörden, Orts- und Kreisverbänden, der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- j) die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und das Führen von Jagdgebrauchshunden,
 - k) die Förderung des jagdlichen Schießwesens,
 - l) die Förderung des Jagdhornblasens,
 - m) die Aus- und Fortbildung der Jäger,
 - n) die Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Wildbrethygiene sowie der veterinär-
amtsrechtlichen Vorschriften.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Hegeringe

§ 4 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand

Dieser besteht aus:

- a) einem Vorstandsvorsitzenden (Kreisjägermeister),
- b) bis zu zwei Stellvertretern (stv. Kreisjägermeister),
- c) Schriftführer,
- d) Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf aus dem erweiterten Vorstand Personen hinzuziehen.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins kann zusätzlich zu den in Abs.1 genannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bestehen aus:

- a) den Obleuten für
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Internet,
 - Schießwesen,
 - Jagdgebrauchshundewesen,
 - Jugendarbeit,
 - Biotoppflege, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,
 - Junge Jäger
 - Jungjägerausbildung,
 - Mitgliederverwaltung,
 - Rechtsfragen (Justiziar).
- b) zwei Beisitzern,
- c) den Hegeringleitern,
- d) dem Bläserobmann.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen. Geschäftsführender plus erweiterter Vorstand werden im Folgenden als Vorstand bezeichnet.

3. Die unter 1. und 2. a) bis b) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Für die unter 2 c) genannten Hegeringleiter gilt § 9 Abs. 2 und 3.
5. Für den unter 2 d) genannten Jagdhornbläserobmann gilt § 11 Abs. 1.
6. Kreisjägermeister, stv. Kreisjägermeister und Hegeringleiter müssen am Tage ihrer Wahl drei volle Jahresjagdscheine vorweisen können, somit jagdpachtfähig sein.
7. Die unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig während ihrer Amtszeit Mitglieder in einer jagdlichen Organisation sein, wenn diese aus der Sicht des geschäftsführenden Vorstandes den Grundsätzen des LJV oder DJV kritisch entgegensteht. Besteht eine solche Mitgliedschaft dennoch, scheidet das Mitglied nach entsprechendem Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand aus. Auf Verlangen hat das jeweilige Vorstandsmitglied eine schriftliche Bestätigung zu dieser Mitgliedschaft abzugeben.
8. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
9. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß § 31 a BGB. Ist ein Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so stellt ihn der Verein von der Verbindlichkeit frei, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Gleiches gilt für Vereinsmitglieder, wenn sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, gemäß § 31 b BGB.
10. Vorstandsvorsitzender und die Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen.

§ 4 Vorstand

11. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
12. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt.
13. Die Vorstandstätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann lediglich eine Aufwandsentschädigung erfolgen.
14. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.
15. Der Vorstand wird ermächtigt, die Tätigkeiten der Organe im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen angemessen zu vergüten.
16. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer gemäß § 12 bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung im Amt.
17. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine kommissarische Nachberufung durch den geschäftsführenden Vorstand und alsbald die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung auf den Rest der Amtszeit.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes (ohne Hegeringleiter und Bläserobmann), zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers auf jeweils drei Jahre,
 - d) Bestätigung der Hegeringleiter sowie des Bläserobmanns,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Delegierten für die Hauptversammlung (Landesjägertag) des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. für jeweils drei Jahre,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeister gemäß § 7 Abs. 3,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gemäß § 5 Abs. 4.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. Mai des darauffolgenden Jahres und auch darüber hinaus dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. oder durch Bekanntmachung in einer Vereinszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet in Textform eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 6 Wahlverfahren und Beschlüsse

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn es von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines von ihm benannten Stellvertreters.
3. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
4. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
5. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes, auch in elektronischer Form, sind zulässig.
6. Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer verantwortlich zu erstellen ist.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen:
 - a) **ordentliche Mitgliedschaft (Erstmitglied)**
für Personen, die das 12. Lebensjahr überschritten haben, die Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen,
 - b) **Zweitmitgliedschaft**
für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV unterhalten, auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft,
 - c) **Fördermitgliedschaft**
für Personen, die mit der Jagd verbunden sind und für sie eintreten wollen, oder für juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme und Annahme des Antrags durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch dessen Beauftragte. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen nach der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren zu ermöglichen. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und umzusetzen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein erlischt diese auch im Landesjagdverband und auch im Deutschen Jagdverband. Die Mitgliedschaft kann beendet werden,

1. **durch freiwilligen Austritt.**
Dieser kann nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich spätestens am 30. September des laufenden Geschäftsjahres beim Schatzmeister oder Mitgliederverwalter oder Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.
2. **durch Tod des Mitgliedes.**
3. **bei Ausschluss.** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde,
 - b) Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - c) Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass das Mitglied gegen die Satzung oder Vorstandsbeschlüsse verstoßen hat,
 - d) Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass Organe des Vereins bewusst herabgewürdigt werden sollen,
 - e) das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die geeignet erscheinen, das Ansehen der Jägerschaft zu schädigen.
4. Der Ausschluss zu Abs. 3 a) erfolgt in Abstimmung von Schatzmeister und Kreisjägermeister und Mitteilung per Post.
5. Nach den Abs. 3 b) bis e) erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand mit folgendem Prozedere:
 - a) der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den beabsichtigten Ausschluss per Einschreiben mit,
 - b) dieses Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche ab Zustellung des Einschreibens schriftlich dazu Stellung zu nehmen,
 - c) der Vorstand fasst einen Beschluss über den Ausschluss,
 - d) der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied das Ergebnis per Einschreiben mit,
 - e) im Falle eines Ausschlusses erlöschen alle Verpflichtungen der Verbände und die Rechte des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 9 Hegeringe

Innerhalb des Vereines sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.

1. Alle Mitglieder der KJV können durch textliche Erklärung, welche bei Eintritt bzw. maximal einmal per Kalenderjahr bis 30. September gegenüber der Mitgliederverwaltung erfolgen muss, selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Dies ist wirksam mit Beginn des folgenden Kalenderjahres, sie sind sodann dort stimmberechtigt. Eine Mitgliedschaft ist nur in einem Hegering möglich.
2. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegerings alle drei Jahre zu wählen. Für die Wahl gilt § 4 Abs. 6 und 7.
3. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter müssen von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bestätigt werden und werden danach erst Vorstandsmitglieder.
4. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und Kreisjägermeisters gebunden.
5. im Bereich der KJV Leonberg bestehen derzeit folgende Hegeringe:
Hegering I „Strohgäu“: bestehend aus den Jagdbezirken: Ditzingen, Gerlingen, Heimerdingen, Hemmingen, Hirschlanden, Korntal, Münchingen, Schöckingen.
Hegering II „Kammerforst“: bestehend aus den Jagdbezirken: Eltingen, Flacht, Gebersheim, Höfingen, Leonberg, Perouse, Rutesheim, Warmbronn, Weissach.
Hegering III „Heckengäu“: bestehend aus den Jagdbezirken: Friolzheim, Hausen, Heimsheim, Malmshausen, Merklingen, Mönshausen, Münklingen, Renningen, Schafhausen, Weil der Stadt, Wimsheim.
6. Die bestehenden Hegeringgebiete können vom Gesamtvorstand nach Anhörung der Betroffenen nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit geändert werden. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September eines Jahres erfolgen.

§ 10 Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaften können innerhalb der KJV gebildet werden, sofern das Gebiet der Hegegemeinschaft in großen Teilen mit dem Gebiet der KJV Leonberg identisch ist.

1. Den Hegegemeinschaften obliegt, entsprechend ihrer Satzung, die Wahrnehmung der örtliche Interessen ihrer jagdausübungsberechtigten Mitglieder.
2. Der Hegeobmann (Leiter der Hegegemeinschaft) und sein Stellvertreter werden entsprechend der Satzung der jeweiligen Hegegemeinschaft gewählt.
3. Diese sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und Kreisjägermeisters gebunden, sofern die Belange des Vereins in der Hegegemeinschaft umzusetzen sind.
4. Hegeobmann und Stellvertreter müssen Mitglieder der KJV während ihrer Amtszeit sein.
5. Die Hegegemeinschaft muss in ihrer Satzung die Satzung der KJV anerkennen.

§ 11 Jagdhornbläser

Diejenigen Mitglieder, die am Jagdhornblasen aktiv teilnehmen, bilden die Jagdhornbläsergruppe der Kreisjägersvereinigung Leonberg e.V.

1. Verantwortlich ist der Leiter des Jagdhornbläsergruppe (Bläserobmann). Er und sein Stellvertreter werden durch die Jagdhornbläser für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bestätigt werden und der Bläserobmann wird danach erst Vorstandsmitglied.
2. Der Leiter kann auf Vorschlag der Jagdhornbläser einen Dirigenten bestimmen.
3. Die Aufgabe der Jagdhornbläsergruppe ist es, die Jägervereinigung bei ihren Veranstaltungen zu unterstützen. Die Jagdhornbläser wahren damit das Ansehen des Vereins nach außen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
4. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis der jährlichen Prüfung zu geben.

§ 13 Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Veröffentlichungen der Kreisjägersvereinigung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 14 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds und während der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt von dem Verein nur insoweit, als sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Landesjagdverbands Baden-Württemberg ist der Verein berechtigt und verpflichtet, zur Förderung des Vereinszwecks des Landesjagdverbands nützliche Daten an den Landesjagdverband zu melden.
4. Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes, auf Internetseiten des Vereins oder des Landesjagdverbandes, in einer Vereinszeitschrift, in der Tagespresse oder in sonstigen Medien. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Landesjagdverband Baden-Württemberg über den Einwand, sofern und soweit eine Veröffentlichung auch über Medien des Landesjagdverbands erfolgt.
5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Beauftragte, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Keinem Mitglied des Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins zu.

§ 15 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder des Vereins Anwendung. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einberufen wurde, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Hauptversammlung an eine oder mehrere Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums, des Tierschutzes oder des Verbraucherschutzes i.S. von § 2 der Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 23. März 2018 von den anwesenden Mitgliedern der Kreisjägerevereinigung Leonberg e.V. einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Bodo Sigloch, KJM
Horst Härter, stv. KJM



**KREISJÄGERVEREINIGUNG
LEONBERG e.V.**